

Anrechnung von Einkommen im AsylbLG, SGB II und SGB XII					
	AsylbLG Grundleistungen (§ 3 oder § 1a AsylbLG)	AsylbLG Analogleistungen (§ 2 AsylbLG)	SGB II	SGB XII	Anmerkungen
Was ist das nochmal?	In den ersten 18 Monaten des Aufenthalts für Personen mit Aufenthaltsgestattung, Duldung und einigen wenigen Aufenthaltserlaubnissen (siehe hier)	Ab dem 19. Monat des Aufenthalts für Personen mit Ankunftsnachweis, Aufenthaltsgestattung, Duldung und einige wenige Aufenthaltserlaubnisse (siehe hier)	„Hartz IV“. Ab Anerkennung im Asylverfahren oder Erteilung einer anderen Aufenthaltserlaubnis	Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter. Ab Anerkennung im Asylverfahren oder Erteilung einer anderen Aufenthaltserlaubnis für erwerbsunfähige oder alte Menschen.	
Einkommen aus unselbstständiger Arbeit (auch Minijob)	Freibetrag: 25 Prozent des Bruttoeinkommens , max. 50 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs sind anrechnungsfrei (max. 182 €) in Bedarfsstufe 1 für Alleinstehende in einer Wohnung) → § 7 Abs. 3 AsylbLG	Freibetrag: 30 Prozent des Bruttoeinkommens , max. 50 Prozent des Regelbedarfs der Stufe 1 (max. 223 €). Abweichung möglich. → § 82 Abs. 3 SGB XII	Grundfreibetrag: 100 Euro; bei Nachweis höherer Kosten (Fahrtkosten, Versicherungen usw.) auch mehr. Zusätzlich: +20 % des Bruttoeink. von 100 bis 1.000 € +10 % d. Bruttoeink. von 1.000 bis 1.200 € (+10 % d. Bruttoeink. von 1.200 bis 1.500 €, wenn ein minderj. Kind da ist); max. Freibetrag von i. d. R. 330 € → § 11b SGB II	Freibetrag: 30 Prozent des Bruttoeinkommens , max. 50 Prozent des Regelbedarfs der Stufe 1 (max. 223 €). Abweichung möglich. → § 82 Abs. 3 SGB XII	Zusätzliche Absetzbeträge für nachgewiesene, notwendige Aufwendungen wie Fahrtkosten, Arbeitskleidung, Versicherungen, Gewerkschaftsbeiträge (Werbungskosten). Dies gilt auch für das AsylbLG! → Nur das um die „Freibeträge“ und die „Absetzbeträge“ bereinigte Nettoeinkommen darf angerechnet werden. → Fachliche Hinweise der BA zu §§ 11-11b SGB II → § 6 Alg II-V
Einkommen aus selbstständiger Arbeit (auch Honorartätigkeit)					
Taschengeld aus Bundesfreiwilligendienst oder FSJ	25 Prozent des Taschengeldes, max. 50 Prozent des Regelbedarfs sind anrechnungsfrei (max. 182 €) in Bedarfsstufe 1 für Alleinstehende in einer Wohnung) → § 7 Abs. 3 AsylbLG; → Schreiben des Bundesarbeitsministeriums, Antwort auf Frage 9	Grundfreibetrag: 250 € → § 82 Abs. 2 S. 2 SGB XII	Grundfreibetrag: 250 Euro → § 11b Abs. 2 Satz 6 SGB II	Grundfreibetrag: 250 € → § 82 Abs. 2 S. 2 SGB XII	Bei Vollverpflegung werden pro Arbeitstag ein Prozent des Regelsatzes zum Taschengeld hinzugerechnet → § 2 Abs. 5 Alg II-V

Anrechnung von Einkommen im AsylbLG, SGB II und SGB XII					
	AsylbLG Grundleistungen (§ 3 oder § 1a AsylbLG)	AsylbLG Analogleistungen (§ 2 AsylbLG)	SGB II	SGB XII	Anmerkungen
Aufwandsentschädigungen / Einkünfte aus ehrenamtlicher / nebenamtlicher Tätigkeit im pädagogischen, künstlerischen oder pflegerischen Bereich (z. B. Übungsleiterpauschale)	Bis zu 250 Euro Freibetrag pro Monat → § 7 Abs. 3 AsylbLG	Bis zu 250 Euro Freibetrag pro Monat → § 82 Abs. 2 Satz 2 SGB XII	Grundfreibetrag von bis zu 250 Euro monatlich. Bei höherem Einkommen zusätzlich: + 20 % des Bruttoeink. von 100 bis 1.000 € +10 % d. Bruttoeink. von 1.000 bis 1.200 € (+10 % d. Bruttoeink. von 1.200 bis 1.500 €, wenn ein minderj. Kind da ist) → § 11b Abs. 2 Satz 3 SGB II	Bis zu 250 Euro Freibetrag pro Monat → § 82 Abs. 2 Satz 2 SGB XII	Aufwandsentschädigung für nebenberufliche oder ehrenamtliche pädagogische, künstlerische u. pflegerische Tätigkeiten für einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Träger, z. B. Übungsleiter in Sportvereinen, nebenberufl. Dozentinnen und Dozenten an VHS oder Uni. → bis zu 3.000 Euro im Jahr steuerfrei. → § 3 Nr. 26 EStG → Fachliche Hinweise der BA zu §§ 11-11b SGB II → vgl.: Antwortmail des BMAS vom 10. April 2017 . Bei Einkommen aus Aufwandsentschädigung <u>und</u> anderer Erwerbstätigkeit gelten abweichende Regelungen.
Aufwandsentschädigungen / Einkünfte aus ehrenamtlicher / nebenamtlicher Tätigkeit in anderen, nicht pädagogischen Bereichen (z. B. Platzwart, Vereinsvorstand)	Bis zu 250 Euro Freibetrag pro Monat → § 7 Abs. 3 AsylbLG	Bis zu 250 Euro Freibetrag pro Monat → § 82 Abs. 2 Satz 2 SGB XII	Grundfreibetrag von bis zu 250 Euro monatlich. Bei höherem Einkommen zusätzlich: + 20 % des Bruttoeink. von 100 bis 1.000 € +10 % d. Bruttoeink. von 1.000 bis 1.200 € (+10 % d. Bruttoeink. von 1.200 bis 1.500 €, wenn ein minderj. Kind da ist) → § 11b Abs. 2 Satz 3 SGB II	Bis zu 250 Euro Freibetrag pro Monat → § 82 Abs. 2 Satz 2 SGB XII → vgl.: Antwortmail des BMAS vom 10. April 2017	Aufwandsentschädigung für nebenberufliche oder ehrenamtliche Tätigkeiten in anderen Bereichen (nicht pädagogisch, nicht-künstlerisch oder nicht-pflegerisch) für einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Träger oder Sportverein. → bis zu 840 Euro im Jahr steuerfrei. → § 3 Nr. 26a EStG → Fachliche Hinweise der BA zu §§ 11-11b SGB II → vgl.: Antwortmail des BMAS vom 10. April 2017 Bei Einkommen aus Aufwandsentschädigung <u>und</u> anderer Erwerbstätigkeit gelten abweichende Regelungen.
Aufwandsentschädigungen für Vormünder	Bis zu 250 Euro Freibetrag pro Monat → § 7 Abs. 3 AsylbLG	Bis zu 250 Euro Freibetrag pro Monat → § 82 Abs. 2 Satz 2 SGB XII	Grundfreibetrag von bis zu 250 Euro monatlich. Bei höherem Einkommen zusätzlich: + 20 % des Bruttoeink. von 100 bis 1.000 € +10 % d. Bruttoeink. von 1.000 bis 1.200 € (+10 % d. Bruttoeink. von 1.200 bis 1.500 €, wenn ein minderj. Kind da ist) → § 11b Abs. 2 Satz 3 SGB II	Bis zu 250 Euro Freibetrag pro Monat → § 82 Abs. 2 Satz 2 SGB XII	Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Vormünder. → bis zu 3.000 Euro im Jahr steuerfrei. → § 3 Nr. 26b EStG → Fachliche Hinweise der BA zu §§ 11-11b SGB II → vgl.: Antwortmail des BMAS vom 10. April 2017 Bei Einkommen aus Aufwandsentschädigung <u>und</u> anderer Erwerbstätigkeit gelten abweichende Regelungen

Anrechnung von Einkommen im AsylbLG, SGB II und SGB XII					
	AsylbLG Grundleistungen (§ 3 oder § 1a AsylbLG)	AsylbLG Analogleistungen (§ 2 AsylbLG)	SGB II	SGB XII	Anmerkungen
Einkommen aus Arbeitsgelegenheiten → „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ (FIM) → andere Arbeitsgelegenheiten → Ein-Euro-Jobs	Aufwandsentschädigung von i. d. R. 0,80 € pro Stunde ist anrechnungsfrei. Wenn höhere notwendige Aufwendungen nachgewiesen werden, mehr. → § 7 Abs. 2 Nr. 5 u. 6 AsylbLG → § 5a AsylbLG → Richtlinie für das Arbeitsmarktprogramm „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“	Aufwandsentschädigung von i. d. R. 0,80 € pro Stunde ist anrechnungsfrei. Wenn höhere notwendige Aufwendungen nachgewiesen werden, mehr. → § 7 Abs. 2 Nr. 5 u. 6 AsylbLG → § 5a AsylbLG → Richtlinie für das Arbeitsmarktprogramm „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“	Mehraufwandsentschädigung für Arbeitsgelegenheiten ist anrechnungsfrei. Höhe bestimmt sich nach den tatsächlichen notwendigen Aufwendungen z. B. für Fahrtkosten, Arbeitskleidung, Ernährungsmehrbedarf. → § 16d SGB II → Fachliche Weisung der BA zu § 16d SGB II	Nicht vorgesehen	Arbeitsgelegenheiten nach § 5 und § 5a AsylbLG dürfen nur für zusätzliche Arbeit bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern angeboten werden. Bei FIM: max. bis zu 6 Monate, bis zu 30 Wochenstunden. Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II dürfen nur angeboten werden für zusätzliche Arbeiten, die im öffentlichen Interesse liegen und wettbewerbsneutral sind.
Taschengeldjobs für unter 15jährige	Wie bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit	Wie bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit	Einkommen aus Taschengeld-Jobs sind bis zu 100 Euro monatlich anrechnungsfrei. → § 1 Abs. 1 Nr. 9 Alg-II-V	Wie bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit	
Ferienjobs	Wie bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit	Wie bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit	Einkommen von bis zu 2.400 Euro pro Jahr ist anrechnungsfrei für Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren an allgemein- oder berufsbildenden Schulen, wenn die Tätigkeit in den Schulferien ausgeübt wird. → § 1 Abs. 4 Alg II-V	Wie bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit	→ Fachliche Hinweise der BA zu §§ 11-11b SGB II
Bundesstiftung Mutter und Kind	Leistungen der Bundesstiftung bleiben als Einkommen unberücksichtigt → § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Stiftung Mutter und Kind → Rechtsgutachten von Rechtsanwalt Gunter Christ	Leistungen der Bundesstiftung bleiben als Einkommen unberücksichtigt → § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Stiftung Mutter und Kind → § 83 Abs. 1 SGB XII	Leistungen der Bundesstiftung bleiben als Einkommen unberücksichtigt → § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Stiftung Mutter und Kind → § 11a Abs. 3 SGB II	Leistungen der Bundesstiftung bleiben als Einkommen unberücksichtigt → § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Stiftung Mutter und Kind → § 83 Abs. 1 SGB XII	

Anrechnung von Einkommen im AsylbLG, SGB II und SGB XII					
	AsylbLG Grundleistungen (§ 3 oder § 1a AsylbLG)	AsylbLG Analogleistungen (§ 2 AsylbLG)	SGB II	SGB XII	Anmerkungen
Zuwendungen der Freien Wohlfahrts-pflege	Keine ausdrückliche Regelung, aber wohl entsprechend SGB II / SGB XII	Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege bleiben als Einkommen außer Betracht. Dies gilt nicht, soweit die Zuwendung die Lage der Leistungsberechtigten so günstig beeinflusst, dass daneben Sozialhilfe ungerechtfertigt wäre. (vgl. Urteil des Bundessozialgerichts vom 28.2.2013; Aktenzeichen B 8 SO 12/11 R → § 84 Abs. 1 SGB XII)	Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit sie die Lage der Empfängerinnen und Empfänger nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach diesem Buch nicht gerechtfertigt wären. Z. B. Lebensmittelpenden, Möbelpenden im geringwertigem Umfang, „Motivationsprämien“ der Wohlfahrtsverbände (vgl. Urteil des Bundessozialgerichts vom 28.2.2013; Aktenzeichen B 8 SO 12/11 R) → 11a Abs. 4 SGB II	Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege bleiben als Einkommen außer Betracht. Dies gilt nicht, soweit die Zuwendung die Lage der Leistungsberechtigten so günstig beeinflusst, dass daneben Sozialhilfe ungerechtfertigt wäre. (vgl. Urteil des Bundessozialgerichts vom 28.2.2013; Aktenzeichen B 8 SO 12/11 R → § 84 Abs. 1 SGB XII)	
Schmerzensgeld	Anrechnungsfrei → § 7 Abs. 2 Nr. 4 AsylbLG	Anrechnungsfrei → § 83 Abs. 2 SGB XII	Anrechnungsfrei → § 11a Abs. 2 SGB II	Anrechnungsfrei → § 83 Abs. 2 SGB XII	
BAföG, BAB	Freibetrag für tatsächliche ausbildungsbezogene Ausgaben („die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben“, → § 7 Abs. 3 S. 3 Nr. 4 AsylbLG). Nach Sinn und Zweck müsste jedoch eine Regelung wie im SGB XII angewandt werden.	20 Prozent des BAföG sind anrechnungsfrei, da zweckbestimmter, ausbildungsbezogener Bedarf → Sozialsenat Hamburg, Fachanweisung zu §§ 82–84 SGB XII (Nr. 6.1). → BSG, Urteil vom 17.3.2009 - B 14 AS 63/07 R Für BAB fehlt ein pauschaler Freibetrag, daher in tatsächlicher Höhe für ausbildungsbezogene Ausgaben.	Grundfreibetrag von mindestens 100 Euro , wenn dieser Grundfreibetrag nicht bereits beim Erwerbseinkommen berücksichtigt wurde. Auf Nachweis auch höherer Grundfreibetrag bei höheren Ausbildungs-Aufwendungen. Zusätzlich Freibetrag von 150 Euro für Kinderbetreuungszuschlag. → § 11b Abs. 2 Satz 5 SGB II → Fachliche Hinweise zu § 11b SGB II, Randnummer 11.159 → Sozialrecht Justament , Juli 2019, S. 4ff	20 Prozent des BAföG sind anrechnungsfrei, da zweckbestimmter, ausbildungsbezogener Bedarf → Sozialsenat Hamburg, Fachanweisung zu §§ 82–84 SGB XII (Nr. 6.1). → BSG, Urteil vom 17.3.2009 - B 14 AS 63/07 R Für BAB fehlt ein pauschaler Freibetrag, daher in tatsächlicher Höhe für ausbildungsbezogene Ausgaben..	
Kurzarbeitergeld	Wie bei Erwerbseinkommen	Wie bei Erwerbseinkommen	Wie bei Erwerbseinkommen	Wie bei Erwerbseinkommen	→ BSG, Urteil vom 14.03.2012; B 14 AS 18/11 R

Anrechnung von Einkommen im AsylbLG, SGB II und SGB XII					
	AsylbLG Grundleistungen (§ 3 oder § 1a AsylbLG)	AsylbLG Analogleistungen (§ 2 AsylbLG)	SGB II	SGB XII	Anmerkungen
Leistungen für Pflegekinder nach § 39 SGB VIII (Pflegegeld für den erzieherischen Einsatz)	Keine ausdrückliche Regelung , aber wohl entsprechend SGB II / SGB XII, da eine vollständige Anrechnung vor dem Hintergrund der Gleichbehandlung und des Kindeswohls nicht zu rechtfertigen wäre.	Anrechnungsfrei → § 83 Abs.-1 SGB XII In der Praxis werden aber oft die Regelungen des SGB II angewandt (so z. B. Sozialsenat Hamburg, Fachanweisung zu §§ 82–84 SGB XII (Nr. 6.1)).	→ Für das 1. und 2. Kind anrechnungsfrei → Für das 3. Kind Freibetrag von 25 Prozent → Ab dem 4. Kind vollständig anrechenbar → 11a Abs. 3 Nr. 1 SGB II → Der Anteil für den Lebensunterhalt des Kindes („Aufwendungsersatz“) stellt nie Einkommen der Pflegeperson dar.	Anrechnungsfrei → § 83 Abs.-1 SGB XII In der Praxis werden aber oft die Regelungen des SGB II angewandt (so z. B. Sozialsenat Hamburg, Fachanweisung zu §§ 82–84 SGB XII (Nr. 6.1)).	
Pflegegeld bei Verwandtenpflege (Einnahmen der Pflegeperson bei Pflege von Angehörigen)	Keine ausdrückliche Regelung , aber wohl entsprechend SGB II / SGB XII, da eine Anrechnung vor dem Hintergrund der Gleichbehandlung, des Schutzes der Familie nicht zu rechtfertigen wäre.	Anrechnungsfrei → z. B. Sozialsenat Bremen; Verwaltungsanweisung zu § 82 SGB XII , S. 11	Anrechnungsfrei → § 1 Abs. 1 Nr. 4 Alg-II-V (→ Fachliche Hinweise zu § 11b SGB II, Randnummer 11.110	Anrechnungsfrei → z. B. Sozialsenat Bremen; Verwaltungsanweisung zu § 82 SGB XII , S. 11	Gilt nur bei Verwandtenpflege (Ehepartner*innen, Verlobte, Geschwister, Verwandte und Verschwägerte sowie Geschwister des Ehepartners und Ehepartner und Kinder von Geschwistern, auch Pflegeeltern und Pflegekinder sowie Personen, die eine „sittliche Pflicht“ zur Pflege haben). → § 3 Nr. 36 EStG
Corona-Beihilfen („November- und Dezember-Hilfen“, Überbrückungshilfe III für Soloselbstständige)	Keine Regelung	Keine Regelung, aber § 83 Abs. 1 SGB XII	Anrechnungsfrei bis Juni 2021 → § 1 Abs. 1 Nr. 13 und 14 Alg-II-V	Keine Regelung, aber § 83 Abs. 1 SGB XII	

Anrechnung von Vermögen im AsylbLG, SGB II und SGB XII					
	AsylbLG Grundleistungen (§ 3 oder § 1a AsylbLG)	AsylbLG Analogleistungen (§ 2 AsylbLG)	SGB II	SGB XII	Anmerkungen
Vermögen	<p>→ 200 Euro Vermögen pro Person sind anrechnungsfrei</p> <p>→ Zusätzlich anrechnungsfrei: Gegenstände, „die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind“ (z. B. ein Auto, das für die Fahrt zur Arbeit notwendig ist</p> <p>→ § 7 Abs. 5 AsylbLG</p>	<p>→ 5.000 Euro Vermögen pro erwachsener Person oder für eine alleinstehende minderjährige Person sind anrechnungsfrei</p> <p>→ zusätzlich 500 Euro pro Kind</p> <p>→ § 1 der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII</p> <p>→ zusätzlich: u. a. angemessener Hausrat, selbstbewohntes Eigentumshaus/-wohnung, Familienerbstücke, für die Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrliche Gegenstände, z. B. Auto, sowie in „Härtefällen“.</p> <p>→ § 90 SGB XII</p>	<p>→ Grundfreibetrag von 150 Euro pro Lebensjahr für jede erwachsene Person, mind. 3.100 Euro</p> <p>→ 3.100 Euro pro minderjähriges Kind</p> <p>→ zusätzlich 750 Euro pro Person für das Ansparen notwendiger Anschaffungen (übertragbar zwischen den Mitgliedern der BG)</p> <p>→ zusätzlich: u. a. Auto bis 7.500 Euro, Altersvorsorge, angemessener Hausrat, selbstbewohntes Eigentumshaus/-wohnung, für die Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrliche Gegenstände.</p> <p>→ Übersteigendes Vermögen darf dann nicht berücksichtigt werden, „wenn die Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist“, sowie in Härtefällen</p> <p>→ § 12 SGB II</p> <p>→ Bundesagentur für Arbeit: Fachliche Hinweise zu § 12 SGB II</p>	<p>→ 5.000 Euro Vermögen pro erwachsener Person oder für eine alleinstehende minderjährige Person sind anrechnungsfrei</p> <p>→ zusätzlich 500 Euro pro Kind</p> <p>→ § 1 der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII</p> <p>→ zusätzlich: u. a. angemessener Hausrat, selbstbewohntes Eigentumshaus/-wohnung, Familienerbstücke, für die Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrliche Gegenstände, z. B. Auto sowie in „Härtefällen“.</p> <p>→ § 90 SGB XII</p>	<p>Vermögen darf nur dann angerechnet werden, wenn darüber „verfügt werden kann“ bzw. es „verwertbar“ ist. Über Vermögen im Ausland kann i. d. R. nicht verfügt werden bzw. es ist nicht „verwertbar“.</p> <p>→ vgl.: Bundesagentur für Arbeit: Fachliche Weisungen für die Bearbeitung von Anträgen nach dem SGB II (Loseblattsammlung); Nr. 6.2 und 6.3</p> <p>→ Für das SGB II, SGB XII und § 2 AsylbLG ist die Vermögensprüfung für sechs Monate ausgesetzt, wenn ein Antrag bis März 2021 gestellt wird. Es ist möglich, dass dieser Zeitraum verlängert wird. (§ 67 Abs. 2 S. 1 SGB II; § 141 Abs. 2 SGB XII)</p>

Stand: 1. Januar 2021

Autor:

GGUA Flüchtlingshilfe e. V.

Projekt Ausländerrechtliche Qualifizierung

Claudius Voigt

Hafenstr. 3-5, 48153 Münster.

www.einwanderer.net

voigt@ggua.de

Fon: 0251-1448626

Detailliertere Informationen zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen im SGB II und XII gibt es hier:

→ Harald Thomé: „SGB-II-Folien“, <https://t1p.de/j4mt> (ab S. 64)

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.



In Kooperation mit:

